

# **Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langelsheim (Sportstättenbenutzungsordnung)**

## **§ 1 Umfang der Nutzung**

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten, die von der Stadt Langelsheim den Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten, die mit der Stadt Langelsheim einen Benutzungsvertrag abgeschlossen haben (Benutzer), für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Benutzungsordnung der Stadt Langelsheim gilt für folgende Sportstätten mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen:
  - Turnhalle am Harzstadion Langelsheim
  - Turnhalle der Grundschule Langelsheim
  - Turnhalle der Grundschule Lautenthal
  - Turnhalle der Grundschule Wolfshagen im Harz
  - Turnhalle der Grundschule Astfeld
  - Harzstadion Langelsheim
  - Sportplatz Lautenthal
  - Sportplatz Wolfshagen im Harz
  - Sportplatz Bredelem
  - Granestadion Astfeld
- (3) Andere als die in Absatz 1 genannten Benutzer sowie Benutzer, die die Sportstätten nicht zu sportlichen Zwecken benutzen möchten, bedürfen einer Sondererlaubnis, die mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Nutzung bei der Stadt Langelsheim zu beantragen ist.
- (4) Die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langelsheim ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Sportanlagen wird diese anerkannt.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (6) Diese Benutzungsordnung gilt auch für die außerschulische Nutzung von kreiseigenen Sportstätten.
- (7) Die Sportstätten mit den im Eigentum der Stadt Langelsheim befindlichen Nebenanlagen und Einrichtungen werden von der Stadt Langelsheim gepflegt und instand gehalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Die Stadt Langelsheim beschafft und unterhält die notwendigen Geräte, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Überlassungsgrundsätze**

- (1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der von der Stadt Langelsheim aufgestellten Benutzungspläne. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder Anlässen (Sonderveranstaltung) ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Langelsheim zulässig.

- (2) Anträge auf Benutzung sowie auf Änderung der Benutzungszeiten sind mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Benutzung bzw. dem vorgesehenen Änderungsstermin der Stadt Langelsheim schriftlich einzureichen.
- (3) Die Sportstätten einschließlich der Nebenanlagen und der dazugehörigen Sportgeräte stehen an Schultagen den Schulen grundsätzlich während der Schulzeit zur Verfügung.
- (4) Während der Weihnachts- und Sommerferien stehen die Turnhallen nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind die Umkleide Räume bei angrenzenden Sportplätzen. Für die Reinigung der Umkleidekabinen in diesem Zeitraum sind die Benutzer selbst verantwortlich. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Ausnahmen hiervon zulassen.
- (5) Die Sportplätze stehen während der von der Stadt Langelsheim festgelegten jährlichen Regenerationsphase nicht zur Verfügung.
- (6) Die Sportstätten der Stadt Langelsheim werden grundsätzlich nicht an auswärtige Benutzer vergeben.
- (7) Das Recht auf Benutzung einer Sportstätte kann vom Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere Nutzer übertragen werden.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Sportstätten sowie dazugehörige Nebenanlagen und Einrichtungen sind von jedem Benutzer, insbesondere seinen Beauftragten, Sportlern und Zuschauern, stets pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Langelsheim ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Sportstättenbenutzung hat jeder Benutzer:
  1. in jedem Falle eine verantwortliche Aufsichtsperson (Mindestalter 18 Jahre oder Inhaber eines Gruppenleiter- bzw. Übungsleiterausweises) zu bestellen,
  2. sich durch die Aufsichtsperson vor Nutzung der Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort dem Beauftragten der Stadt Langelsheim anzuzeigen,
  3. die Nutzung der Sportstätte in das Benutzungsbuch einzutragen,
  4. bei der Erhebung von Eintrittsgeldern die notwendigen Kassier- und Kontrollorgane zu stellen,
  5. bei größeren Veranstaltungen in ausreichendem Maße Ordner zur Verfügung zu halten, um die Ordnung jederzeit sicherzustellen und Schäden an der Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen zu vermeiden,
  6. für den notwendigen Arzt- und Erste-Hilfe-Dienst zu sorgen,
  7. den Haupt- und Notausgang jederzeit freizuhalten,
  8. wenn erforderlich, die eingemessenen und gekennzeichneten Markierungen des Spielfeldes und der Laufbahn nachzukreiden,
  9. andere notwendige Markierungen, die zur Ausübung einer besonderen Sportdisziplin erforderlich sind, selbst herzustellen und wieder zu beseitigen,

10. benutzte Turn- und Sportgeräte nach Beendigung der Sporttätigkeit gereinigt an die Stadt Langelsheim zurückzugeben,
11. bei Verschmutzung die Sportstätte mit allen Nebenanlagen und Einrichtungen zu säubern,
12. die zum Sportbetrieb benötigten Geräte selbst sachgemäß aufzustellen und abzubauen.

(3) Nicht gestattet sind:

1. das Betreten und die Benutzung der Sportstätte, ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen zu Trainingszwecken oder zu sportlichen Veranstaltungen, wenn keine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist,
2. das Betreten der Turnhallen und der Duschbereiche mit Straßen-, Noppen- oder Stollenschuhen,
3. das Betreten des Spielfeldes oder der Geräteräume durch Zuschauer; sie dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Stellen aufhalten,
4. das Rauchen und der Alkoholgenuss in den Turnhallen, Wasch- und Umkleieräumen,
5. Fahrzeuge aller Art auf die Sportplätze, in die Nebenanlagen und Einrichtungen mitzubringen,
6. Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim feilzubieten oder zu verkaufen,
7. Tiere in die Sportstätten, einschließlich der Zuschauerräume, mitzubringen,
8. Veränderungen an den Sportstätten, Nebenanlagen oder Einrichtungsgegenständen vorzunehmen,
9. Schilder, Schränke, Werbeplakate u. Ä. ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim aufzustellen oder anzubringen,
10. das Einschlagen von Pflöcken, Rohrstutzen oder ähnlichen Geräten in das Spielfeld, die Laufbahnen und die sonstigen Nebenanlagen sowie das Ausheben von Löchern, Rillen, etc.,
11. das Anbringen und Unterstellen von vereinseigenen Gegenständen und Geräten ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim.

#### **§ 4 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung für den Benutzer die Verantwortung dafür, dass die Sportstätte, ihre Nebenanlagen und Einrichtungen nur im Rahmen der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen benutzt werden und Beschädigungen unterbleiben. Die nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen zu Lasten des zuletzt anwesenden Benutzers.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt Langelsheim überlässt dem jeweiligen Benutzer die Sportstätte sowie dazugehörige Nebenanlagen und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sich diese befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Sportstätte, ihre Nebenanlagen und

Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- (2) Für Personenschäden, die dem Benutzer, seinen Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Langelsheim sowie deren gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Langelsheim, deren gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Langelsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge hierzu stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Langelsheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 3 gilt nicht, soweit die Stadt Langelsheim für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 2 verantwortlich ist.
- (4) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt Langelsheim als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Langelsheim an der überlassenen Sportstätte, ihren Nebenanlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Langelsheim fällt.
- (6) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt Langelsheim vor der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Langelsheim für Schäden an der überlassenen Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Stadt Langelsheim übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Langelsheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Benutzer.

## **§ 6 Unbespielbarkeit**

Die Sportplätze, Nebenanlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden, wenn durch ungünstige Witterungseinflüsse bei der Benutzung Schäden eintreten können, die nur schwer oder unter Aufwand erheblicher Kosten zu beseitigen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Langelsheim. Aus diesen Maßnahmen können die Benutzer keine Haftungsansprüche herleiten. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die Entscheidungen über die Nichtbespielbarkeit durch Verbandsorgane.

## **§ 7 Schlüssel**

Etwaige von der Stadt Langelsheim zur Verfügung gestellte Schlüssel dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Die Schlüssel sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Langelsheim zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels muss unter Umständen die gesamte Schließanlage zu Lasten des Benutzers erneuert werden.

## **§ 8 Nutzung von Umkleideräumen**

Falls Umkleideräume zur Verfügung stehen, können sie von dem Benutzer genutzt werden, dem zu diesem Zeitpunkt auch die Sportstätte zur Verfügung steht. Das Betreten der Umkleideräume ist nur den Mannschaftsmitgliedern und ihren Betreuern gestattet. Die Räume sind nach Benutzung sauber und ordentlich zu verlassen.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Langelsheim überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Langelsheim haben unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, etwaiger Nutzungsverträge oder Sondererlaubnisse zu verständigen. Sie sind außerdem berechtigt, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, etwaiger Nutzungsverträge oder Sondererlaubnisse feststellen und ihren Weisungen nicht Folge geleistet wird, die betreffenden Benutzer von der Sportstätte, ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen zu verweisen.
- (3) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung, Nutzungsverträge oder Sondererlaubnisse verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Benutzung der Sportstätten, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden. Für Einzelpersonen gilt dieses mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister sofort entscheidet.
- (4) Soweit Nutzungsverträge oder Sondererlaubnisse speziellere Regelungen treffen, gehen diese den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung, die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 15.08.2013 beschlossen wurde, tritt am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Turnhallen der Stadt Langelsheim vom 11.04.1975 und die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Langelsheim vom 02.03.2007 außer Kraft.

Langelsheim, 15.08.2013

Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

Henning Schrader